

ARBEITSAUSSCHUSS 4:  
ÄNDERUNGSANTRAG ZU DEN ANTRÄGEN 442.01, 442.02 UND 442.03

*Die 13. Kirchensynode möge beschließen:*

**A) Änderung der Grundordnung**

Artikel 7/2 der Grundordnung (GO) zur Frage des kirchlichen Amtes wird in der jetzigen Fassung gestrichen. Der zu streichende Satz lautet „Dieses Amt kann nur Männern übertragen werden“.

**Begründung:**

Dem Satz „Dieses Amt kann nur Männern übertragen werden“ fehlt seit dem 12. APK 2013 die notwendige überzeugende theologische Lehrbasis. Der 12. APK hat weder den alten Lehrbeschluss bestätigt noch einen neuen Lehrbeschluss gefasst. Es existieren in der Pfarerschaft zwei Lehrmeinungen, die gegeneinander stehen, die aber derzeit nicht als kirchentrennend erachtet werden.

Weitere Argumente: siehe Begründung im Antrag 442.01.

**B. Auftrag an den 13. Allgemeinen Pfarrkonvent (APK)**

Die 13. Kirchensynode bittet den nächsten (13.) APK, einen klaren Lehrbeschluss herbeizuführen hinsichtlich der Bindung des kirchlichen Amtes an Person und Geschlecht und diesen Beschluss der dann darauffolgenden Kirchensynode zur Stellungnahme vorzulegen. Kann ein solcher Lehrbeschluss nicht gefasst werden, so ist das der Kirchensynode ebenso mitzuteilen.

**Begründung:**

Um in der gültigen Verfassungslogik unserer Grundordnung zu bleiben (vgl. Artikel 24 (3) und Artikel 25 (5) GO), bittet die Kirchensynode, dass der nächste APK in der anstehenden Lehrfrage einen überzeugenden theologischen Beschluss herbeiführt, damit die darauf folgende Kirchensynode entsprechend ein geltendes Recht formulieren kann, das für die Kirche bindende Wirkung hat.

**C: Verwaltungsvorschrift (Zusatzantrag)**

*(Dieser Zusatzantrag ist nur zu behandeln für den Fall, dass die 13. Kirchensynode Art 7/2 GO in der jetzigen Fassung streicht.)*

Bis zur Neufassung des Art. 7/2 (GO) beauftragt die 13. Kirchensynode die Kirchenleitung und das Kollegium der Superintendenten, eine Verwaltungsvorschrift im Sinne der jetzigen Fassung von Art 7/2 GO zu verfassen. Diese Verwaltungsvorschrift gilt bis zur nächsten Kirchensynode.

**Begründung**

Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten brauchen in der Zwischenzeit für ihr Handeln hinsichtlich der Übertragung des kirchlichen Amtes eine Rechtsgrundlage und auch Rechtssicherheit. Das wird mit diesem Beschluss gewährleistet.

*Arbeitsausschuss 4  
Hermannsburg, 12. Juni 2015*